

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 5a R 26/07 S

L 8 R 1286/06 ER (LSG Berlin-Brandenburg)

.....,

Kläger, Antragsteller
und Beschwerdeführer,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Bund,
Ruhrstraße 2, 10709 Berlin,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 5a. Senat des Bundessozialgerichts hat am 25. Oktober 2007 durch den Vorsitzenden Richter Dr. D r e h e r , den Richter Dr. N e u h a u s und die Richterin Dr. G ü n n i k e r beschlossen:

Der Antrag des Klägers, ihm für das Verfahren vor dem Bundessozialgericht Prozesskostenhilfe zu bewilligen, wird abgelehnt.

Die Rechtsmittel bzw Rechtsbehelfe des Klägers gegen den Beschluss des Landessozialgerichts Berlin-Brandenburg vom 21. September 2006 - L 8 R 1286/06 ER - werden als unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander keine Kosten zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Durch Beschluss vom 21.9.2006 hat das Landessozialgericht Berlin-Brandenburg (LSG) den Antrag des Klägers auf Erlass einer einstweiligen Anordnung als unzulässig verworfen. Mit Schreiben an das Bundessozialgericht (BSG) vom 30.9.2007 und 6.10.2007 wendet sich der Kläger ua gegen den vorbezeichneten Beschluss des LSG und beantragt die Bewilligung von Prozesskostenhilfe (PKH).
- 2 Gegen die im Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes ergangene Entscheidung des LSG ist weder ein Rechtsmittel noch ein Rechtsbehelf zum BSG vorgesehen. Da keine der wenigen Ausnahmen vom Grundsatz des § 177 Sozialgerichtsgesetz (SGG) eingreift, ist der Beschluss des LSG vom 21.9.2006 - wie das LSG dem Kläger zutreffend mitgeteilt hat - nicht anfechtbar.
- 3 Die Rechtsmittel bzw Rechtsbehelfe des Klägers sind somit nicht statthaft und schon aus diesem Grunde in entsprechender Anwendung des § 169 SGG ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter als unzulässig zu verwerfen.
- 4 Angesichts des vorstehenden Verfahrensergebnisses ist der Antrag auf Bewilligung von PKH mangels hinreichender Erfolgsaussicht der beabsichtigten Rechtsverfolgung abzulehnen (§ 73a SGG iVm § 114 der Zivilprozessordnung <ZPO>).
- 5 Damit entfällt zugleich die Möglichkeit der Beiordnung eines Rechtsanwalts im Rahmen der PKH (§ 121 Abs 1 ZPO).
- 6 Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

